



Abteilung EV BT
Referat Vorbeugender Brand- und
Gefahrenschutz (VBG)
servicecenter-vbg@berliner-feuerwehr.de

Merkblatt

Brandschutz auf Baustellen



Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemein.....	3
2.	Umbau in Betrieb befindlicher Gebäude, baulicher Anlagen.....	4
3.	Baustelleneinrichtungen.....	4
4.	Baulicher Brandschutz.....	5
4.1	Zugänglichkeit zu Grundstücken und baulichen Anlagen.....	5
4.2	Retlungswege.....	6
5.	Anlagentechnischer Brandschutz	6
5.1	Löschwasserversorgung.....	6
5.2	Feuerlöschgeräte.....	6
5.3	Brandschutztechnische Einrichtungen.....	7
5.4	Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen.....	7
6.	Organisatorischer Brandschutz	7
6.1	Brandschutzordnung (DIN 14096).....	7
6.2	Feuerwehrpläne	8



1. Allgemein

Baustellen stellen besondere Anforderungen an den Brandschutz. Während der Errichtung von Gebäuden und baulichen sind viele der geplanten baulichen Brandschutzmaßnahmen – wie Brandwände, Rauchabschnitte, automatische Löschanlagen oder Brandmeldeeinrichtungen – oftmals noch nicht fertiggestellt oder funktionsfähig.

Nach § 3 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) haben Bauherren und alle am Bau Beteiligten die Pflicht, für Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle zu sorgen. Ergänzend fordert § 14 BauO Bln ausdrücklich, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten sind, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt und im Brandfall die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten ermöglicht werden. Diese Verpflichtungen gelten uneingeschränkt auch während der Bauausführung.

Für die Praxis bedeutet das unter Anderem:

- Es sind frühzeitig bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu treffen.
- Rettungswege und Zufahrten für die Feuerwehr müssen jederzeit zugänglich, frei befahrbar und erkennbar gehalten werden.
- Brandlasten sind zu minimieren, Baustoffe und Arbeitsstoffe sicher zu lagern, und geeignete Löschmittel sind bereitzuhalten.
- Alle Beschäftigten sind über Verhaltensregeln im Brandfall sowie über die Lage von Fluchtwegen und Löscheinrichtungen zu unterweisen.

Die konkreten Maßnahmen müssen individuell auf das jeweilige Gebäude, bzw. die bauliche Anlage angepasst und entsprechend des Baufortschrittes aktualisiert werden.

Dieses Merkblatt stellt die wesentlichen Anforderungen und Handlungsempfehlungen dar, die während der Bauphase zu beachten sind. Es soll Bauherren, Bauleitungen, ausführenden Unternehmen und Beschäftigten als Hilfestellung dienen, um auch auf der Baustelle einen wirksamen Brandschutz sicherzustellen.

Weiterführende Informationen zur Erstellung eines Baustellenkonzeptes bieten unter anderem die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV), das Merkblatt zur Baustellenverordnung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin und das Merkblatt Publikation des Gesamtverbandes der Versicherer (GDV): Baustellen – Unverbindlicher Leitfaden für ein umfassendes Schutzkonzept (2016).



2. Umbau in Betrieb befindlicher Gebäude, baulicher Anlagen

Bei Baumaßnahmen in Betrieb befindlicher Gebäude, z.B. Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Verkaufsstätten, ist auf die brandschutztechnische Wirkung der Bauabtrennung (z.B. staubdichte Abtrennungen) zu achten.

Diese Bauabtrennungen sollten mindestens den Feuerwiderstand der dort vorhandenen Bauteile des Gebäudeabschnittes aufweisen. Sofern durch Bauabtrennungen notwendige Rettungswege versperrt werden, muss ein alternativer Rettungsweg zur Verfügung gestellt werden.

Die entsprechenden Feuerwehrlaufkarten (Laufweg der Feuerwehr) müssen an die Gegebenheiten angepasst werden. Der Laufweg bzw. Angriffsweg der Feuerwehr zu weiterführenden benutzten Nutzungseinheiten darf nicht durch Baustellenbereiche geführt werden. Bei Außerbetriebnahme vorhandener Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sind mit der zuständigen Bauaufsicht und der Feuerwehr abzustimmen.

3. Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen wie z.B. Containerzeilen sind grundsätzlich in Brandabschnitte durch bauliche Maßnahmen oder durch die Herstellung von Sicherheitsabständen zu unterteilen.

Um einen Feuerüberschlag auf bestehende Gebäude zu verhindern, ist ein Mindestabstand von 5,0 m zu Fassaden mit Fenstern herzustellen. Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr sollen Fenster in Containeranlagen mindestens eine Größe von 0,90 m x 1,20 m haben, wenn kein zweiter baulicher Rettungsweg besteht.

Sofern Containerzeilen im öffentlichen Straßenland aufgebaut werden, so sind die genehmigten, im Bestand vorhandenen Aufstellflächen im öffentlichen Straßenland für Hubrettungsfahrzeuge der Berliner Feuerwehr, zur Herstellung des zweiten Rettungsweges für Nutzungseinheiten angrenzender und benachbarter Wohn- und Geschäftsgebäude freizuhalten.

Zum Retten von Personen über tragbare Leitern muss unmittelbar vor dem Gebäude ein min. 5,0 m breiter Streifen frei sein. Als Baustelleneinrichtung kann der Streifen ab 5,0 m bis 12,0 m in Richtung Aufstellfläche genutzt werden (grüner Bereich Abbildung 1).

Die Höhe der Baustelleneinrichtung ergibt sich aus dem untersten Anleiter Punkt für Hubrettungsfahrzeuge und der sich daraus ergebenden Höhen unterhalb der Drehleiter (siehe Abbildung 1).

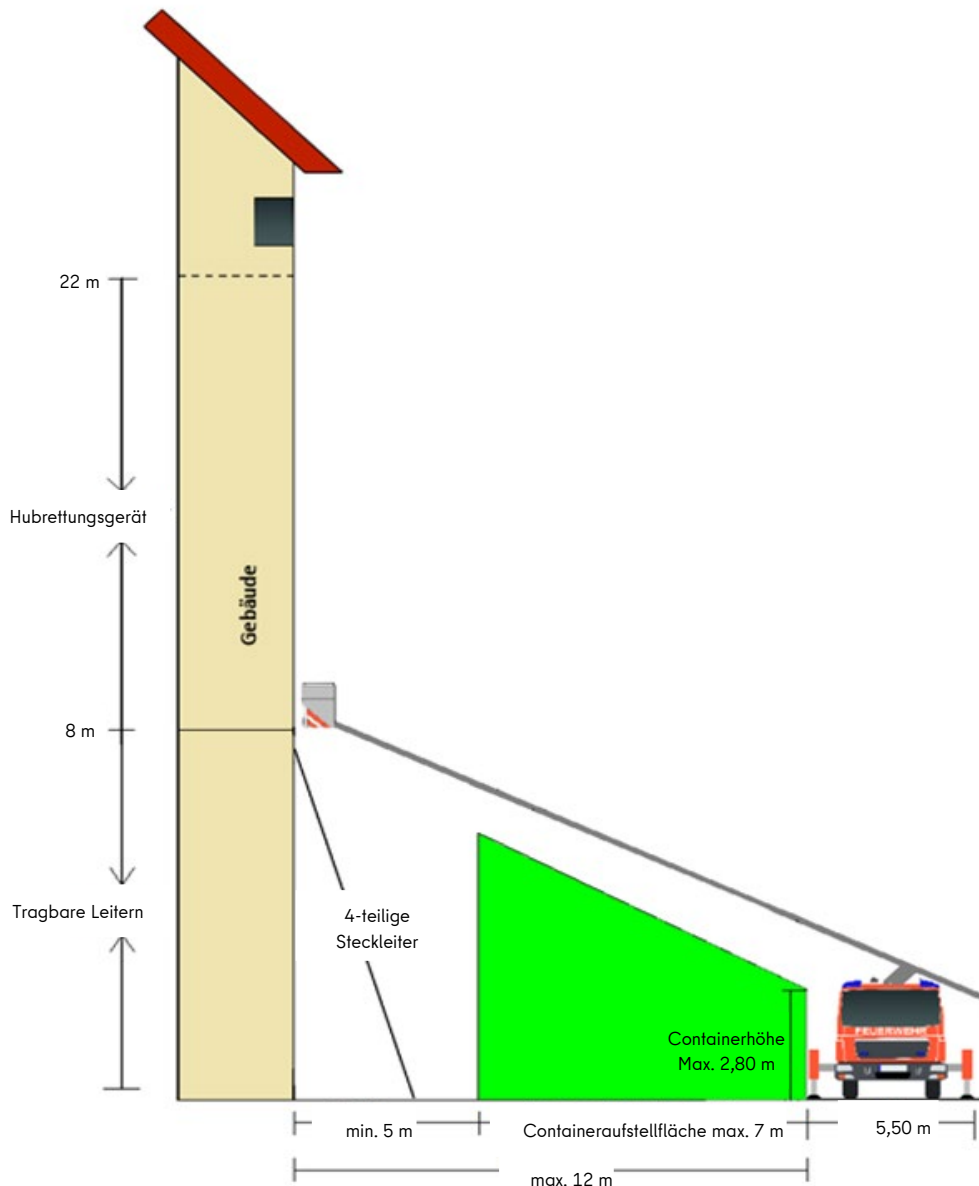


Abbildung 1: Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Baustellen

4. Baulicher Brandschutz

4.1 Zugänglichkeit zu Grundstücken und baulichen Anlagen

Bestehende und temporäre Feuerwehzufahrten, einschließlich der Gehwegüberfahrten und Feuerwehrgänge, sowie Flächen für die Feuerwehr (Bewegungsflächen, Aufstellflächen) dürfen nicht verstellt werden und sind so zu kennzeichnen (Hinweisschild nach DIN 4066), dass diese von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar sind.



Baustellenzäune und Tore sind so zu verschließen, dass diese mit einfachen Mitteln der Feuerwehr (z.B. Bolzenschneider, Brecheisen) geöffnet werden können. Elektrische Leitungen, Kabelbrücken und ähnliches dürfen die Tätigkeit der Feuerwehr nicht beeinträchtigen.

Aufstell- und Bewegungsflächen, sowie Zu- und Durchfahrten sind mindestens entsprechend der Belastungsklasse BK 0,3 (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 12) zu befestigen. Bei der Herstellung von Flächen für die Feuerwehr auf Bauwerken (z.B. auf einer Tiefgarage) ist die DIN EN 1991-1-1:2010-12 - Entwurf in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

4.2 Rettungswege

Rettungswege, wie Treppenträume und allgemein zugängliche Flure sind möglichst frühzeitig wirksam abzuschotten, um diesen als vertikalen Rettungsweg funktionsfähig zu halten. Sie dürfen z.B. durch Baumaterial nicht versperrt werden und auch nicht zur Lagerung von Baumaterialien genutzt werden.

Die Treppenträume dienen als Angriffsweg für die Feuerwehr und sind frühzeitig mit Absturzsicherung und Geländer auszustatten. Brand- und Rauchschutztüren, z.B. Türen zu Kellerräumen sowie Türen in Brandwänden, dürfen nicht dauerhaft (z.B. durch Verkeilen, Festbinden) offengehalten werden. Türen und Abschlüsse in Rettungswegen müssen auch auf Baustellen jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Das Anleitern von Fenstern und Balkonen muss jederzeit ungehindert möglich sein.

5. Anlagentechnischer Brandschutz

5.1 Löschwasserversorgung

Für Baustellen ist der auf das geplante Objekt bemessene notwendige Löschwasserbedarf sicherzustellen (DVGW-Arbeitsblatt W 405). Auf die Löschwasserentnahmestellen ist an den Baustellenzufahrten durch Hinweisschilder für die Feuerwehr (DIN 4066, Mindestgröße 210 mm x 594 mm) mit der Beschriftung „Löschwasserentnahmestellen auf dem Grundstück“ gut sichtbar hinzuweisen. Löschwasserentnahmestellen sollen nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sein und sind frei zu halten.

Für entlegene, schwer zugängliche Bauabschnitte und Baugruben, wird die Herstellung von trockenen Steigleitungen für die Bauzeit zur Löschwasserförderung für die Feuerwehr empfohlen.

5.2 Feuerlöscheinrichtungen

Es sind Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C in ausreichender Anzahl und an geeigneter Stelle, (in jeder Ebene im Treppenraum), in mehrgeschossigen Containerbauten mindestens an jedem Ausgang aus einem Flur zur Treppe vorzuhalten. Auf Baustellen sind wirksame, nicht frostempfindliche Feuerlöscher (Pulverlöscher) empfehlenswert. Weiterführende Anforderungen zur Ausstattung mit Feuerlöscheinrichtungen gibt die ASR A2.2 im Punkt 8 Abweichende/ ergänzende Anforderungen für Baustellen.



5.3 Brandschutztechnische Einrichtungen

Einrichtungen für die Feuerwehr, z.B. Steigleitungen und Rauchabzüge müssen funktionstüchtig und zugänglich sein. Erforderliche Löschwasserleitungen (Steigleitungen für das Bauobjekt gemäß dem Brandschutznachweis) sind im Zuge des Baufortschrittes, mindestens jeweils bis zum vorletzten Geschoss, betriebsbereit herzustellen.

Eine nasse Steigleitung sollte ständig bis mindestens ein Geschoss unter das im Bau befindliche Geschoss betriebsbereit nachgeführt werden (Wasserentnahmemenge 200 l/min bei 0,45 MPa an zwei Entnahmestellen; Pkt. 6.3.2.2 MHR).

5.4 Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen

Auf der Baustelle oder dem Containerplatz ist eine geeignete, jederzeit erreichbare Stelle mit amtsberechtigtem Telefonanschluss zur Weiterleitung von Brandmeldungen vorzuhalten. An diesen Apparaten ist die Rufnummer (112, oder 0-112) anzugeben, unter der die Feuerwehr zu erreichen ist

6. Organisatorischer Brandschutz

Eine geordnete Baustelle ist wichtig. Dazu gehören, dass ausreichend Lagerflächen für Baumaterialien zur Verfügung stehen, damit Zugänglichkeiten und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden. Brennbare Baustoffe und brennbare Baustellenabfälle sollten weder im, noch unmittelbar am Gebäude gelagert werden, sondern in einem Abstand von mindestens 5,0 m gelagert bzw. abgestellt werden.

Brennbare Baustellenabfälle sind täglich aus dem Bauobjekt zu entfernen und vorzugsweise in nicht brennbaren, abschließbaren Abfallcontainern zu sammeln.

Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten und Gase müssen ausreichend be- und entlüftet sein und für die Feuerwehr als solche gekennzeichnet werden.

6.1 Brandschutzordnung (DIN 14096)

Diese gliedert sich in die Teile A, B und C und enthält wichtige Regeln zum Verhalten im Brandfall. In Teil C werden insbesondere die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz übernehmen, wie Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer und Sicherheitsbeauftragte festgelegt.

Die Brandschutzordnung sollte mehrsprachig sein. Flucht- und Rettungswegpläne sind an mehreren gut sichtbaren Stellen auszuhängen. Alle am Bau Beteiligten sind in die Bedienung und Standort der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und der Brandschutzordnung zu unterweisen.



6.2 Feuerwehrpläne

Für Großbaustellen sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 anzufertigen und der Feuerwehr in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (siehe Merkblatt Feuerwehrpläne). Die Pläne sind jeweils dem aktuellen Baufortschritt anzupassen, jedoch spätestens alle 6 Monate zu aktualisieren.